

12. März 2015

Bundesamt für Justiz
Eidg. Handelsregisteramt
Bundesrain 20
3003 Bern

Revision des Aktienrechts – Stellungnahme von SwissHoldings

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga

Am 28. November 2014 wurde der Vorentwurf zur Revision des Aktienrechts in die Vernehmlassung gegeben. Gerne unterbreiten wir Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zum Revisionsvorentwurf.

Haltung von SwissHoldings

Hauptantrag

- ▶ Keine Weiterverfolgung des Revisionsvorhabens im gegenwärtigen Zeitpunkt S. 2

Eventualantrag

- ▶ Revisionsvorhaben so weiterführen, dass die Wirtschaft nicht zusätzlich belastet wird S. 4ff.

- ▶ Die Hauptanliegen
 - 1. Rechtssicherheit gewährleisten, VegüV-Regelungen nicht verändern S. 4
 - 2. Kein Sonderprozessrecht S. 9
 - 3. Geschlechterquote: Der Selbstregulierung eine Chance geben S. 11

- ▶ Weitere Anliegen S. 14

- ▶ Unterstützung von vorgeschlagenen Regelungen S. 25

A. Grundsätzliche Bemerkungen

SwissHoldings, der Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz, umfasst 61 der grössten Konzerne in der Schweiz, die zusammen rund 70% der gesamten Börsenkapitalisierung der SIX Swiss Exchange ausmachen. Unsere Mitgliedfirmen beschäftigen, global gesehen, über 50% aller Angestellten der multinationalen Unternehmen der Schweiz. In der Schweiz selber sind rund ein Drittel aller Erwerbstätigen direkt bei multinationalen Unternehmen angestellt. Über die zahlreichen Dienstleistungs- und Lieferaufträge, die sie an KMU erteilen, beschäftigen die multinationalen Unternehmen der Schweiz – direkt und indirekt – über die Hälfte aller Angestellten in der Schweiz.

Die Ausgestaltung des Gesellschafts- und insbesondere des Aktienrechts ist in hohem Masse standortrelevant. Nur ein Aktienrecht, das die Interessen und Bedürfnisse des Konzernstandortes adäquat berücksichtigt, erlaubt es, dass die SwissHoldings-Mitgliedfirmen und die anderen international tätigen Konzerne der Schweiz, ihre volkswirtschaftlich wichtige Rolle weiterhin wahrnehmen können.

Hauptantrag: Auf Revisionsvorhaben im gegenwärtigen Zeitpunkt verzichten

Mit der kürzlichen Aufhebung der Euro-Franken-Untergrenze durch die Schweizerische Nationalbank und der Tatsache, dass sich damit die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen auf den internationalen Märkten massiv verschlechtert hat, ist die Beurteilung der Revisionsvorlage unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Schweiz noch wichtiger geworden. Der Wirtschaftsstandort Schweiz steht vor ernsthaften Herausforderungen. In dieser Situation gilt es alles zu unterlassen, was zu zusätzlichen Verunsicherungen und vermeidbaren hohen Kosten bei den Unternehmen führen würde.

Es stellt sich daher vorab die Frage, ob es die vorgesehene Aktienrechtsrevision im jetzigen Zeitpunkt überhaupt braucht, das heisst, ob ein dringendes Regulierungsbedürfnis besteht. Aus unserer Sicht sind diese Fragen zu verneinen. Wie erwähnt muss es derzeit höchstes Ziel sein, bei den Unternehmen keine zusätzliche Verunsicherung zu schaffen und die Wirtschaft nicht mit neuen vermeidbaren Regulierungskosten zu belasten. Zu beidem käme es aber, wenn die vorgeschlagene Revision vorangetrieben würde. Die teilweise äusserst weit gehenden Vorschläge des Revisionsvorhabens (im Zusammenhang mit der Überführung der VegüV in ordentliches Recht, aber auch etwa betreffend Geschlechterquote und neuen Sonderprozessregeln), die dazu weit über das hinausgehen, was mit der Schweiz vergleichbare Jurisdiktionen vorsehen, haben bereits durch ihre Veröffentlichung national wie auch international hohe Wellen geworfen und Verunsicherung verursacht. Die vorgeschlagenen neuen Regeln werden sowohl für kotierte als auch für nicht-kotierte Aktiengesellschaften einen grossen zusätzlichen Administrativaufwand zur Folge haben.

Der Wiederherstellung der Rechtssicherheit und Stabilität des Schweizer Rechtsrahmens muss derzeit überragende Bedeutung zukommen. Dies ganz besonders dort, wo keinerlei Druck aus dem Ausland besteht. Nach den jahrelangen Wirren um die Minder-Initiative und ihre diversen Gegenvorschläge war es in der VegüV gelungen, im Rahmen des Verfassungstextes Lösungen zu finden, die gerade noch wirtschaftsverträglich waren. Gleichzeitig muss klar festgehalten werden, dass die VegüV das strengste „Say on Pay“ Regime der Welt verankert hat. Die börsenkotierten Firmen mussten die VegüV und die damit verbundenen Statutenänderungen ihren Investoren in zahlreichen Roadshows und bilateralen Treffen eben erst erklären. Es wäre für den Ruf

des Standorts Schweiz verheerend, wenn die entsprechende Regelung nun sogleich wieder geändert würde und den Investoren schon wieder Statutenänderungen angekündigt werden müssten.

Auch wenn die Vorlage einige wenige Vorschläge enthält, an welchen die Wirtschaft Interesse hätte, sind wir der klaren Ansicht, dass die Schweizer Wirtschaft diese derzeit nicht braucht. Deshalb sollte auf eine weitere Revision des Aktienrechts im gegenwärtigen Zeitpunkt verzichtet werden.

Dass es sich bei der VegüV lediglich um einen Übergangserlass handelt und deren Bestimmungen zu gegebener Zeit in ordentliches Recht zu überführen sein werden, ändert an dieser Beurteilung nichts. Die VegüV ist bekanntlich erst seit 1. Januar 2014 in Kraft. Einzelne Teile müssen erst per 31. Dezember 2015 umgesetzt werden. Sie hat den Verfassungstext wortgetreu umgesetzt. An einigen Stellen geht sie gar darüber hinaus. Es bestehen allerdings noch kaum Erfahrungen bei der Anwendung der neuen Bestimmungen. Wenn über eine gewisse Zeit hinweg solche erst gewonnen werden, bevor die definitive Gesetzgebung erlassen wird, dient dies nicht zuletzt den Aktionären und der Werterhaltung ihrer Investitionen und damit der Zielsetzung des neuen Art. 95 Abs. 3 BV. Auch unter diesem Aspekt ist ein Aufschub der Revision angezeigt. Es muss mehr praktische Erfahrung mit der VegüV-Regelung gesammelt werden können, bevor bereits wieder neue Bestimmungen und Regelungsansätze zur Diskussion gestellt werden.

Es kommt ein weiterer Punkt dazu, warum wir denken, dass es angezeigt wäre, die Revision im gegenwärtigen Zeitpunkt zu sistieren. Die Annahme von Art. 95 Abs. 3 BV und die Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmung haben zu grundlegenden Veränderungen im Zusammenhang mit Generalversammlungen von kotierten Unternehmen geführt. Die unabhängige Stimmrechtsvertretung etwa hat ein Gewicht erhalten, wie sie frühere institutionelle Stimmrechtsvertreter (Organ- oder Depotvertretung) nie in gleichem Umfang hatten. Das Gefühl von an der Generalversammlung teilnehmenden Aktionären, einem übermächtigen anonymen Block von Stimmen gegenüber zu stehen, hat sich dadurch verstärkt. Nach der Umsetzung von Art. 95 Abs. 3 BV wäre es daher wichtig, die Rolle und Funktion der Generalversammlung aus einer umfassenden, ganzheitlichen Perspektive zu beleuchten. Letztlich geht es um die Thematik, wie – unter Einbezug der Vorgaben von Art. 95 Abs. 3 BV – eine moderne Generalversammlung optimal funktionsfähig ist. Fragen, die in diesem Zusammenhang im Raum stehen, sind etwa: Bedarf es der Anpassungen bei der Konzeption der Generalversammlung? Über welche Kompetenzen soll diese künftig verfügen? Wie soll sie abgehalten werden und wie kann das bisherige Recht optimal mit den neuen Vorgaben unter Art. 95 Abs. 3 BV in Einklang gebracht werden? Punktuell nimmt der Vorentwurf einige Aspekte auf, etwa durch den Vorschlag eines Aktionärsforums (Elektronisches Forum) oder auch durch den Versuch, der Dispoaktienproblematik mittels eines Dividendenzuschlags respektive –abschlags beizukommen. Die entsprechenden Vorschläge sind jedoch unausgegoren und grösstenteils unpraktikabel. Unseres Erachtens fehlt bisher eine umfassende Analyse der Thematik mit entsprechenden Lösungsvorschlägen. Eine Sistierung der Aktienrechtsrevision könnte genutzt werden, um eine Expertengruppe / Groupe de Réflexion einzusetzen, die sich der Thematik aus einer gesamtheitlichen, längerfristigen Sicht annimmt. Ein solches Gremium müsste aus Expertinnen und Experten aller in diesem Zusammenhang relevanter Kreise bestehen. Die Expertise der Wirtschaft müsste in diese Arbeiten selbstverständlich eingebunden sein, auch um die Praktikabilität der Lösungen sicherzustellen.

Eventualantrag: Revisionsvorhaben so weiterführen, dass die Wirtschaft nicht zusätzlich belastet wird

Wenn die Aktienrechtsrevision trotz dieser gravierenden Bedenken weitergeführt würde, wäre es umso wichtiger, dass den vorstehenden Überlegungen zur Vermeidung von zusätzlicher Verunsicherung und Kosten auch im weiteren Verlauf der Behandlung der Vorlage grösstmögliche Beachtung geschenkt wird. Zur Wahrung der Rechtssicherheit ist entscheidend, dass insbesondere bei der Überführung der VegüV in das Aktienrecht keine grundlegenden Änderungen an der geltenden Regelung (wie sie im Vorentwurf zum Teil enthalten sind) vorgenommen werden.

Für den Fall, dass der Bundesrat entgegen unserem Hauptantrag (derzeitiger Verzicht auf die Weiterführung der Aktienrechtsrevision) beschliessen würde, dem Parlament eine Botschaft zu unterbreiten, nehmen wir zum Vorentwurf wie folgt Stellung. Wir gliedern unsere Ausführungen dabei wie folgt:

- Unter Bst. B legen wir unsere Hauptanliegen in Bezug auf die Überarbeitung des Vorentwurfs dar.
- Unter Bst. C führen wir weitere wichtige Anliegen auf.
- Unter Bst. D gehen wir auf im Vorentwurf vorgeschlagene Regelungen ein, die in einer allfälligen Botschaft übernommen werden sollten.
- Bst. E enthält schliesslich die Schlussbemerkungen.

B. Hauptanliegen im Falle einer Weiterführung der Revision

1. Rechtssicherheit gewährleisten, VegüV-Regelungen nicht verändern

Einleitung

Mit der Annahme der Minder-Initiative hat die Schweiz einen Weg zur Ausgestaltung ihres Gesellschaftsrechts gewählt, der sich erheblich von den Regelungen in der EU, in den USA und in anderen Ländern unterscheidet. Eine bindende Abstimmung über die Beträge der Entschädigung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung gibt es in keinem anderen Land der Welt. Dies hat zu grossen Verunsicherungen bei den Unternehmen und Investoren geführt. Mit grossem Aufwand und in vielen Roadshows haben die betroffenen Unternehmen den (internationalen) Investoren die neuen Regelungen erklärt und versucht, das verloren gegangene Vertrauen wieder her zu stellen. Insbesondere weil mit der Umsetzung der Minder-Initiative erhebliche Zusatzkosten für die Unternehmen einhergingen und weil einige Bestimmungen inkompatibel mit Regelungen in anderen Ländern sind, haben sich dennoch einige Unternehmen von den Schweizer Börsen dekotieren lassen (u.a. Berner Oberland Bahnen AG, BLS, Swisstech Invest, Weatherford,). Andere Unternehmen haben der Schweiz gar den Rücken gekehrt (u.a. Noble, Pentair, Tyco Holding). Neukotierungen in der Schweiz von Unternehmen aus dem Ausland sind seither gänzlich ausgeblieben.

Vor diesem Hintergrund ist es zentral, dass nicht mit wieder geänderten Regelungen die Verunsicherung neu geschürt wird. Es bedarf einer klaren Kontinuität. Vorerst haben Erfahrungen mit den VegüV-Regeln gesammelt zu werden, bevor die Unternehmen bereits wieder mit neuen Anforderungen und Auflagen konfrontiert werden. Den Unternehmen und ihren Aktionären nach relativ kurzer Zeit schon wieder zuzumuten, wesentliche Statutenänderungen vorzunehmen, würde das Vertrauen in die Stabilität und Vorhersehbarkeit der Rahmenbedingungen in der Schweiz gravierend beeinträchtigen.

In dieser Hinsicht, erachten wir die Änderung der folgenden Bestimmungen des Vorentwurfs als unbedingt nötig.

E-Art. 626 Abs. 2 Ziffer 3 – gesetzlich vorgegebener Statuteninhalt / max. zulässiges Verhältnis zwischen fixer und gesamter Vergütung

Der Vorentwurf sieht vor, dass das maximal zulässige Verhältnis zwischen der fixen und der gesamten Vergütung je für den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat zwingend in den Statuten anzugeben ist. Der Erläuternde Bericht macht keine Angaben darüber, welcher Zweck mit diesem Vorschlag einer neuen zwingenden Norm verfolgt werden soll. Vermutungsweise soll es darum gehen, Unternehmen mittels einer erhöhten Transparenz dazu zu bringen, den Anteil der variablen Vergütungen gegenüber den fixen Vergütungen stärker zu begrenzen.

Wir lehnen den Vorschlag sowohl aus grundsätzlichen Überlegungen als auch aus Praktikabilitätsgründen ab. Mit der Annahme von Art. 95 Abs. 3 BV (Minder-Initiative) wurde der Weg gewählt, den Generalversammlungen eine stärkere Mitsprache bei den Entlohnungen der Unternehmensführung zu geben. Dies gegen den der Initiative entgegengestellten indirekten Gegenvorschlag, der den Unternehmen, statt der (zwingenden) Mitsprache der Generalversammlung, detailliertere Vorgaben im Vergütungsreglement auferlegen wollte. Der von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern mit der Schaffung von Art. 95 Abs. 3 BV gewählte Ansatz lässt es den Unternehmen offen, in welchem Verhältnis sie fixe und variable Vergütungen vorsehen wollen. Entscheidend ist, dass die Generalversammlung über die Gesamtvergütung zwingend abstimmen kann. Der gemachte Vorschlag widerspricht unter diesem Aspekt dem mit Art. 95 Abs. 3 BV geschaffenen systemischen Ansatz.

Erfahrungen im Finanzbereich legen nahe, dass durch eine Regelung, wie sie vorgeschlagen wird, die fixen Vergütungen und damit auch die Fixkosten der Unternehmen tendenziell deutlich erhöht würden. In der Industrie sind die Gefahren einer übertriebenen Risikobereitschaft der Unternehmensleitung wesentlich kleiner als im Finanzbereich. Daher hat sich auch eine entsprechende europäische Regelung auf den Finanzbereich beschränkt.

Unter Praktikabilitätsüberlegungen stellt sich insbesondere die Frage, wie unter einem gesetzlichen Erfordernis der prozentmässigen Zuteilung von variablen und fixen Vergütungen mit „Long-term Incentive Plans (LTI)“ umgegangen werden soll. Entsprechende Zuteilungen (Grant) erfolgen häufig gar nicht erfolgsabhängig, sondern werden fix in Prozenten des Basissalärs ausgedrückt (Müller/Oser, Praxiskommentar VegüV, Art. 18 N 181). Das bedeutet, dass in der Praxis die zwischen einer langfristigen variablen Komponente und der fixen Vergütung bestehenden Unterschiede sehr gering sind. Entsprechend ergeben sich unter der vorgeschlagenen Bestimmung erhebliche Zuteilungsprobleme.

Wir beantragen daher, auf den neuen Art. 626 Abs. 2 Ziff. 3 zu verzichten.

E-Art. 735 – GV-Abstimmung über Vergütungen

Wie erwähnt hat sich die Schweiz im Rahmen der VegüV bereits heute das schärfste „Say on Pay“-Recht der Welt auferlegt. Gemäss E-Art. 735 Abs. 3 Ziff. 4 soll nun aber zusätzlich der rein prospektive Abstimmungsmodus sowohl über die fixe wie auch über die variable Vergütung als unzulässig erklärt werden. Dieser Vorschlag des Bundesrates überrascht und er ist einer der

Hauptgründe für die erneute Verunsicherung von Unternehmen und Investoren. Dies insbesondere auch, weil der Bundesrat damit innert kürzester Zeit in dieser Sache bereits seinen dritten Regelungsansatz präsentiert.

- Mitte 2013, im Vorentwurf zur Umsetzungsverordnung zu Art. 95 Abs. 3 BV (VgdA) schlug der Bundesrat vor, dass Generalversammlungen grundsätzlich prospektiv über die fixen und retrospektiv über die variablen Vergütungen abzustimmen hätten, die Statuten aber eine prospektive GV-Abstimmung sowohl für fixe wie auch für variable Vergütungen vorsehen könnten.
- Ende 2013, nach Abwägung aller Vor- und Nachteile beider Ansätze, entschied sich der Bundesrat im Rahmen der in Kraft gesetzten Umsetzungsverordnung (VegüV), keine Präferenz eines Abstimmungsmodus mehr zu stipulieren, sondern den Entscheid über den Abstimmungsmodus den Unternehmensstatuten zu überlassen.
- Ende 2014, ohne über wirkliche Erfahrung mit den von den Unternehmen gewählten Abstimmungsverfahren zu verfügen, stösst der Bundesrat seinen früheren Entscheid bereits wieder um und will nun im Rahmen des Vorentwurfs zur Aktienrechtsrevision den einen Abstimmungsmodus – prospektive Abstimmung sowohl für fixe als auch für variable Vergütungen – verbieten.

Nach eingehender sachlicher Auseinandersetzung mit den Vor- und Nachteilen der verschiedenen gemäss VegüV möglichen Abstimmungsverfahren¹, hat sich der grösste Teil der kotierten Gesellschaften (gemäss einer Studie von ethos drei Viertel der grössten 150 Gesellschaften; zum gleichen Resultat kommt auch eine von Prof. Rolf Watter präsentierte Studie²) für einen rein prospektiven Abstimmungsmodus entschieden. Ein auch aus Sicht der Investoren massgeblicher Aspekt war dabei, dass mit einem rein prospektiven Abstimmungsmodus bessere Rechtssicherheit für die Angestellten geschaffen werden kann (vgl. unten). Die Unternehmen haben ihre Statuten entsprechend angepasst, in den meisten Fällen mit einer Zustimmung von rund 90% der Generalversammlung. Dies im berechtigten Vertrauen darauf, dass der Bundesrat nicht nach kurzer Zeit wieder seine Meinung ändern würde.

Viele Unternehmen haben die ausschliesslich prospektive zwingende Abstimmung mit einer Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht verbunden, was zu einer Behandlung der Vergütungsthematik durch die Generalversammlung geführt hat, die auch von den internationalen Investoren verstanden und mitgetragen wird.

Das Verbot der von der grossen Mehrheit der Unternehmen (bzw. ihren Aktionären) gewählten Abstimmungsvariante würde die von der VegüV mit neuen Rechten ausgestatteten Aktionäre in diesem Bereich gleich wieder entmündigen. Gerade grosse internationale Investoren haben nur dank dieser Umsetzungsvariante ihre Bedenken aufgegeben, dass die Schweizer Unternehmen nicht mehr kompetitiv sein würden und nicht mehr die Führungskräfte finden könnten, derer sie auf dem globalen Markt bedürfen.

Ein Verbot einer generell prospektiven Abstimmung ist auch aus arbeitsrechtlichen und arbeitsvertraglichen Überlegungen problematisch. So ist denkbar, dass bei einem Verbot von prospektiven Abstimmungen über variable Vergütungen das Unternehmen in eine Situation kommen

¹ Wichtig in diesem Zusammenhang das SWIPRA-Positionspapier vom 1. Dezember 2013 zur Verordnung gegen übermässige Vergütungen (VegüV) <http://swipra.ch/dezember-2013-swipra-position-zur-verordnung-gegen-übermässige-vergütungen-veguv/>

² CFOs Abendveranstaltung: VegüV – Erste Erfahrungen in der Umsetzung, <http://blog.hslu.ch/cfos/2014/06/28/cfos-abendveranstaltung-veguev-erste-erfahrungen-in-der-umsetzung/>

kann, wo es seine arbeitsvertraglichen Abmachungen mit Geschäftsleitungsmitgliedern nicht honorieren kann. Dies bspw. dann, wenn bei Eintritt deren Voraussetzungen variable Vergütungsbestandteile an sich geschuldet wären, das Unternehmen diese wegen einem negativen Beschluss der Generalversammlung (z.B. wegen mittlerweile verschlechterter Ertragslage des Unternehmens) aber nicht auszahlen darf. Könnten Geschäftsleitungsmitgliedern in Zukunft keine variablen Lohnbestandteile bei Erreichen der entsprechenden Vorgaben mehr zugesichert werden, so ist dies unter Standortaspekten sowie im Rekrutierungsprozess höchst nachteilig. Gerade die besten Manager dürften kaum bereit sein, bei einer Erstanstellung (insbesondere bei einer Relokation aus dem Ausland) den gesamten variablen Vergütungsanteil unter das letztlich willkürliche „Vielleicht“ eines am Arbeitsvertrag nicht Beteiligten (der Generalversammlung) zu stellen. Nur eine rein prospektive Abstimmungsvariante ermöglicht es den Gesellschaften zudem, im Falle eines Negativentscheides noch rechtzeitig eine ausserordentliche Generalversammlung durchzuführen, bevor die Geschäftsleitung kündigen kann, weil ein wesentlicher Vertragsbestandteil entfallen ist. Der rein prospektive Abstimmungsmodus schafft deshalb Rechtssicherheit.

Ferner gilt es zu bedenken, dass sich bei retrospektiven Abstimmungen über einzelne Vergütungselemente an der Generalversammlung Widersprüche ergeben können zwischen der Genehmigung des Jahresberichts und des Vergütungsberichts (unter Vorbehalt der anschliessenden Genehmigung der retrospektiven Vergütungsteile) und den unter einem späteren Traktandum (Abstimmungen über die Gesamtvergütungen) erfolgenden retrospektiven Abstimmung über diese Vergütungsteile.

Im Anhang zum Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance (Ziff. 38) wird die Möglichkeit aufgeführt, bei einer rein prospektiven Abstimmung den Vergütungsbericht einer Konsultativabstimmung vorzulegen. Diese ergänzende Massnahme haben, wie erwähnt, viele Unternehmen eingeführt. Sie gibt den Generalversammlungen die Möglichkeit, sich auch retrospektiv über die erfolgten Vergütungen zu äussern, ohne aber die operative Handlungsfähigkeit der Unternehmen zu gefährden. Eine solche retrospektive Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht oder das Vergütungssystem entspricht der globalen Best Practice.

Auch wenn einige (wenige) Unternehmen namentlich der Finanzbranche einen teilweise retrospektiven Ansatz gewählt haben, gilt es die dargelegten, gewichtigen Argumente für den prospektiven Weg zu berücksichtigen. Das Aktienrecht sollte unter all diesen Gesichtspunkten Flexibilität wahren, um den Unternehmen zu ermöglichen, die für sie richtige Abstimmungsvariante zu finden und in den nächsten Jahren auszutesten. Die Aktionäre sollten in dieser Frage nicht schon wieder entmündigt werden.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen und in der vorgeschlagenen Form beantragen wir, Art. 735 Abs. 3 Ziff. 4 zu streichen.

E-Art. 735a – Zusatzbetrag

Der Vorentwurf präzisiert gegenüber der entsprechenden Regelung der VegüV (Art. 19), dass der Zusatzbetrag nicht auch für beförderte bisherige Mitglieder der Geschäftsleitung verwendet werden kann. Wir erachten diese Einschränkung nicht für nötig und in dieser Form auch nicht für angebracht. Es ist durchaus denkbar, dass ein bestehendes Mitglied der Geschäftsleitung neue Funktionen übernehmen muss, die zusätzlich abzugelten sind. In der Praxis zeigt sich gar, dass, zumindest für eine Übergangszeit, sehr oft interne Personen vakante Funktionen besetzen. Es ist

nicht einsichtig, warum nur dann der Zusatzbetrag verwendet werden könnte, wenn für diese Funktionen ein neues Mitglied gewählt wird, nicht aber dann, wenn ein bestehendes Mitglied diese Funktion übernimmt. Die vorgeschlagene Regelung schafft eine Ungleichbehandlung zwischen internen und externen Bewerbern für die neue Funktion. Selbstverständlich sollen reine Lohnerhöhungen nicht durch den Zusatzbetrag abgedeckt werden können.

Um dies klar zu stellen, beantragen wir das Folgende vor:

- Belassen des Wortlauts von E-Art. 735a Abs. 1 gemäss Art. 19 Abs. 1 VegüV
- Präzisierung von E-Art. 735a Abs. 2 wie folgt: ... für die Vergütung der neuen Mitglieder oder der neuen Funktionen bestehender Mitglieder ausreicht.

E-Art. 735c – Unzulässige Vergütungen

Im Sinne einer Präzisierung der Regelung zum Konkurrenzverbot schlagen wir vor, es den Arbeitsvertragsparteien zwar offen zu lassen, für wie lange sie ein Konkurrenzverbot vereinbaren wollen, aber klar festzuhalten, dass die Bemessungsgrundlage für eine marktübliche Entschädigung für das Konkurrenzverbot (unabhängig von dessen Dauer) maximal für 12 Monate betragen darf (E-Art. 735c Abs. 3). Insbesondere in Branchen, in welchem das Geistige Eigentum einen wesentlichen Erfolgsfaktor darstellt, ist es zur Absicherung des Unternehmens regelmässig erforderlich, Konkurrenzverbote, welche 12 Monate übersteigen, zu vereinbaren. Mit der rein monetären Begrenzung der Karrenzenschädigung wird vermieden, unnötig in die Vertragsfreiheit zwischen dem Unternehmen und seinen Angestellten einzugreifen. Gleichzeitig wird der Zweck der im Vorentwurf vorgeschlagenen Regelung gewahrt. Wegen des gemäss unserem Vorschlag möglichen Auseinanderfallens der Dauer des Konkurrenzverbots zur maximalen Bemessungsgrundlage für die Karrenzenschädigung (12 Monate), müsste zumindest in den Materialien klar festgehalten werden, dass es sich hier um eine *lex specialis* zum Arbeitsrecht handelt (wo die Karrenzenschädigung die Dauer des Konkurrenzverbots reflektieren muss).

E-Art. 735c Abs. 1 Ziff. 5 verlangt, dass Antrittsprämien nur dann zulässig sind, wenn sie einen klar nachweisbaren finanziellen Nachteil kompensieren. Was der Unterschied zwischen einem „klar nachweisbaren“ und einem „nachweisbaren“ finanziellen Nachteil sein soll, ist nicht verständlich und wird im Erläuternden Bericht auch nicht erklärt. Die Beweisanforderung „klar nachweisbar“ findet sich auch sonst nirgends. Im Übrigen verweisen wir auch hier auf die Regelung im Swiss Code of Best Practice.

Zusammenfassend beantragen wir:

- E-Art. 735c Abs. 3 zu streichen und gleichzeitig in E-Art. 735c Abs. 1 Ziff. 3 den Zusatz beizufügen „; eine solche darf maximal für einen Zeitraum von 12 Monaten bemessen werden“
- Antrittsprämien als unzulässig zu bezeichnen, wenn sie keinen [...] nachweisbaren finanziellen Nachteil kompensieren.

E-Art. 154 StGB - Strafbestimmung

E-Art. 154 Abs. 3 StGB schlägt neu vor, das Erfordernis des direkten Vorsatzes in Bezug auf die Begehung der Tathandlungen von Absatz 1 und 2 des gleichen Artikels durch den Wortlaut „Nimmt der Täter die Möglichkeit der Verwirklichung einer Tat nach Absatz 1 und 2 lediglich in Kauf, so macht er sich nach diesen Bestimmungen nicht strafbar“ zu regeln. Art. 24 VegüV verwendete dazu bisher die Terminologie „wider besseres Wissen“.

Auch hier wird die VegüV ohne Not und ohne Begründung abgeändert. Es gibt aus unserer Sicht keinen Grund, vom bisher verwendeten Wortlaut abzuweichen. „Wider besseres Wissen“ stipuliert das Erfordernis des direkten Vorsatzes im Prinzip in gleicher Weise wie der neu vorgeschlagene Wortlaut in E-Art. 154 Abs. 3 StGB. Der entscheidende Unterschied liegt allerdings darin, dass für die primären Bestimmungsadressaten, die in der Regel keine Strafrechtler, sondern die Mitglieder von Unternehmensführungen sind, „wider besseres Wissen“ bedeutend verständlicher ist als E-Art. 154 Abs. 3 StGB. Explizit gesetzlich festzuhalten, dass nicht strafbar ist, wer die Rechtsverletzung lediglich in Kauf nimmt, hat im Gegenteil etwas verharmlosendes an sich, was sicher nicht das Signal ist, das der neue Gesetzestext aussenden will und soll. Der neue Wortlaut in E-Art. 154 Abs. 3 StGB führt zu einer unnötigen Abweichung von der VegüV, die lediglich die Auswirkung hat, die Regelungsadressaten zusätzlich zu verunsichern.

Wir beantragen daher, zur Regelung des Erfordernisses des direkten Vorsatzes, wie bis anhin in Art. 24 VegüV, den Terminus „wider besseres Wissen“ zu verwenden.

E-Art. 71a & 71b AHVG – Stimmpflicht der Vorsorgeeinrichtungen

Wir lehnen eine zwingende Verpflichtung zur Abstimmung über alle Traktanden ab. Was verfassungsmässig erforderlich ist, hat der Bundesrat in der VegüV festgelegt. Es gibt keinen Grund, darüber hinaus Aktionären – auch nicht Vorsorgeeinrichtungen – einen Stimmzwang aufzuerlegen. Ein umfassender gesetzlicher Stimmzwang für Vorsorgeeinrichtungen würde zu einem grundsätzlichen Paradigmenwechsel führen, der so weder verfassungsrechtlich vorgesehen, noch sachlich begründet ist. Eine Vorsorgeeinrichtung wird auch ohne neuen gesetzlichen Zwang ihre Stimme zu anderen als den vorgeschriebenen Traktanden abgeben, wenn sie dies mit Blick auf die Interessen ihrer Destinatäre als erforderlich erachtet. Dazu ist sie im Übrigen unter den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Schweizer Vorsorgerechts bereits verpflichtet. Auch die Richtlinien für Institutionelle Investoren halten Vorsorgeeinrichtungen an, wenn dies im Interesse der Destinatäre geboten ist, die Stimmrechte an der Generalversammlung auszuüben (Ziff. 1 der Richtlinien). Die Aktienrechtsrevision soll daher auch in dieser Hinsicht nicht kostentreibend überregulieren.

Wir beantragen daher, die bisherige Aufzählung der Traktanden, unter der eine Stimmabgabe durch die Vorsorgeeinrichtungen zwingend zu erfolgen hat (bisheriger Art. 22 Abs. 1 Ziff. 1-3 VegüV), beizubehalten.

E-Art. 734a Abs. 3 Ziff. 2+3 – individuelle Offenlegung des Vergütungsbetrags für Mitglieder der Geschäftsleitung

Eine weitere unbegründete Änderung der Vergütungsregelung stellt der Vorentwurfsvorschlag der individuellen Offenlegung von Vergütungen der Geschäftsleitungsmitglieder. Wir gehen darauf nachstehend unter „Weitere Anliegen“ ein.

2. Kein „Sonderprozessrecht“

Einleitung

Den prozessrechtlichen Rahmenbedingungen, mit denen die Unternehmen an einem Standort konfrontiert sind, wird bei der Beurteilung eines Unternehmensstandortes grösste Bedeutung bei-

gemessen. Exemplarisch zeigt sich dies in den USA, wo eine grosse Anzahl der Firmen in Delaware inkorporiert ist, weil dort die Klagerechte und das prozessrechtliche Umfeld vergleichsweise moderat sind. Die Thematik hat in letzter Zeit deswegen zusätzliche Beachtung erhalten, weil in verschiedenen Staaten – vermeintlich gut gemeinte – Prozessrechtserleichterungen für Kläger gegenüber Unternehmen zu missbräuchlichen Klageverfahren geführt haben. So sind Fälle notorisch, wo Klagen erhoben wurden, nicht weil die „Klägerkonsortien“ berechnete Aussicht auf Prozesserfolg hatten, sondern im Wissen, dass den Unternehmen ein Vergleich „abgerungen“ werden konnte, weil diese die negative Publizität eines Prozesses unbedingt würden vermeiden wollen. Bisher war man sich daher zu Recht in der Schweiz weitgehend einig, dass keine übertrieben, klägerfreundliche Prozesskultur geschaffen werden sollte.

Wir haben in verschiedener Beziehung grosse Vorbehalte gegenüber den neuen, erweiterten Klagerechten, die der Vorentwurf vorschlägt:

- Vorab scheint der Vorentwurf pauschal davon auszugehen, dass Unternehmen und deren Exponenten stärker kontrolliert und Personen, welche gegen sie Prozesse führen, durch das Gesetz unterstützt werden müssen; diesem Stereotyp ist, wie gerade die angesprochenen ausländische Beispiele zeigen, entschieden zu widersprechen;
- Unterschiedliche prozessrechtliche Bestimmungen in verschiedenen Gesetzen führen zu einer unnötigen und schädlichen Zersplitterung des Prozessrechtes;
- Schliesslich schlagen die Vorschläge auch inhaltlich den falschen Weg ein. Dadurch, dass eine von der Mehrheit der Aktionäre an der Generalversammlung abgelehnte Klage von einer kleinen Minderheit auf Kosten der Gesellschaft trotzdem erhoben werden könnten, würde missbräuchlichen Klageerhebungen bspw. von aktivistischen Hedge Funds und Prozessanwälten geradezu Vorschub geleistet. Unternehmen könnten dadurch unter Druck gesetzt und ungerechtfertigterweise destabilisiert werden.

Die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) ist erst seit etwas über drei Jahren in Kraft. Sie ersetzte am 1. Januar 2011 die 26 kantonalen Zivilprozessordnungen sowie diverse Verfahrensbestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Eigentlicher Sinn und Zweck der Schaffung einer bundesrechtlichen Zivilprozessordnung war es, die grosse Rechtszersplitterung im Bereich des Zivilprozessrechtes durch eine gesamtschweizerische Ordnung zu ersetzen. Dadurch, dass der Vernehmlassungsvorschlag nur für das Aktienrecht geltende Bestimmungen mit Prozessrechtscharakter vorschlägt, würde im Effekt wieder ein sektorielles Sonderprozessrecht geschaffen. Mit der Harmonisierungs-Zielsetzung der ZPO ist dies nicht vereinbar.

E-Art 697j f. - Klage auf Kosten der Gesellschaft

Gefährliche Verzerrung der Prozessrisiken

Der Vorentwurf schlägt mit E-Art. 107 Abs. 1^{bis} ZPO vor, dass das Gericht die Prozesskosten bei Abweisung gesellschaftsrechtlicher Klagen, die auf Leistung an die Gesellschaft lauten (Art. 678 und Art. 756 OR), nach Ermessen auf die Gesellschaft und die klagende Partei verteilen kann. Damit kann dem allfälligen Bedürfnis eines Aktionärs nach Kostenerleichterung bereits genügend Rechnung getragen werden. Mit den darüber hinausgehenden Vorschlägen im Rahmen von E-Art. 697j f. würde einem potenziell sehr breiten Personenkreis ein Prozessieren ohne eigenes finanzielles Risiko erlaubt. Es besteht damit das Risiko, dass – wie in anderen Ländern – eine neue Kultur des Prozessierens mit dem bereits erwähnten Missbrauchspotenzial auch im

Schweizer Recht Einzug hielte. Dies gilt es, unbedingt zu vermeiden. Die Kosten, welche einzelne Aktionärsgruppen verursachten, würden zu Lasten der Gesellschaft entstehen, mit unabdingbaren negativen Folgen für das Gesamtaktionariat.

Fragwürdiges, kompliziertes und teures Verfahren

Im Rahmen der Anwendung von E-Art. 697k müsste der Richter eine Prognose über den Ausgang eines Verantwortlichkeits- oder Rückerstattungsprozesses abgeben. Bei solchen Klagen haben in der Regel komplexe Rechts- und Sachverhaltsfragen geklärt zu werden. Eine entsprechende Prognose wäre entweder sehr aufwändig oder aber nur willkürlich zu erbringen. Schliesslich ist der vorgeschlagene Kaskadenmechanismus von E-Art. 697k grundsätzlich in Frage zu stellen. Es ist nicht ersichtlich, weswegen der Richter besser als die Aktionärsmehrheit befähigt sein soll, zu entscheiden, was im Interesse der Gesellschaft ist und was nicht. Es ist auch fragwürdig, dass der Richter einen Entscheid des Aktionariates lediglich auf Antrag eines unterliegenden Minderheitsaktionärs hin umkehren darf. Das vorgeschlagene Verfahren ist zudem ausserordentlich kompliziert: es haben faktisch zwei Prozesse stattzufinden: in einer ersten Phase geht es um die Frage, ob die Gesellschaft die Kosten trägt und dann in einer zweiten Phase um die Haftung der Organe.

Unberechenbare Auswirkungen des Spontanantrages

Völlig verfehlt ist schliesslich E-Art. 703, welcher die Möglichkeit eines Spontanantrages für eine Klage auf Kosten der Gesellschaft an der GV vorsieht. Wie wir nachstehend, unter „Weitere Anliegen“ zu E-Art. 703 erläutern, besteht unter der vom Vorentwurf vorgeschlagenen Regelung eine erhebliche Gefahr von Zufallsmehrheiten bei Spontananträgen an einer Generalversammlung. Würde nun auch für die Erhebung einer Klage auf Kosten der Gesellschaft lediglich ein Spontanantrag verlangt, würden missbräuchliche Klageerhebungen bspw. von aktivistischen Aktionären noch zusätzlich begünstigt.

Wir beantragen daher, die Art. 697j, 697k zu streichen und Art. 703 in der gegenwärtigen Form zu belassen.

3. Geschlechterquote: Der Selbstregulierung eine Chance geben

E-Art. 734e – Geschlechterquoten auf Stufe Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Der Vorentwurf schlägt im Sinne einer Best Practice „Comply Or Explain“-Regelung für grössere kotierte Unternehmen in der Schweiz starre Geschlechterquoten auf Stufe Verwaltungsrat und Geschäftsleitung vor. Wir lehnen diesen Vorschlag ab, weil er weder sach- noch stufengerecht ist und einen standortgefährdenden Schweizer Alleingang anvisiert.

Vorab möchten wir aber festhalten, dass die Ablehnung des Vorschlags des Vorentwurfs keineswegs bedeutet, dass die Wirtschaft das Anliegen der Frauenförderung nicht ernst nimmt und unterstützt. In Schweizer Unternehmen laufen denn auch umfassende Initiativen, mit dem Ziel, den Frauenanteil auf Führungsebene zu erhöhen. Interne Förderprogramme und externe Firmennetzwerke haben stetigen Zuwachs. In Konkretisierung von unternehmensinternen Zielsetzungen werden mit einem Bündel von Massnahmen höhere Frauenanteile angestrebt, darunter frauenspezifische Leadership-Programme, firmenübergreifendes Mentoring sowie zahlreiche Netzwerk-Anlässe. Es kann heute kein Zweifel bestehen, dass die Frauenförderung in den allermeisten Unternehmen als geschäftsmässig begründete und für den wirtschaftlichen Erfolg massgebliche

Notwendigkeit anerkannt ist. Auf das Potenzial der Frauen in vielen Führungspositionen können die Unternehmen heute gar nicht mehr verzichten.

Der Selbstregulierung eine echte Chance geben

Der kürzlich revidierte «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance», hat die Thematik aufgenommen und hält die Erwartung fest, dass beide Geschlechter im Verwaltungsrat vertreten sein sollen. Zusätzlich soll der Verwaltungsrat unter dem Swiss Code eine angemessene Diversität seiner Mitglieder sicherstellen³. Die gewählten Formulierungen wurden nach intensiven Abklärungen und Abwägungen beschlossen⁴; hierbei konnte auf umfangreiche Empirie und auch auf Erfahrungen im Ausland zurückgegriffen werden. Das Beispiel Finnland hat bewiesen, dass mit einer vergleichbaren Regelung in den Verwaltungsräten ein Frauenanteil von rund 30% erreicht werden kann⁵.

Diesen sichtlich intensivierten Bestrebungen in den Unternehmen selber und auf Ebene der Selbstregulierung muss unbedingt eine Chance gegeben werden. Eine gesetzgeberische Intervention mit einer Quotenvorgabe „von oben“ wäre jetzt verfehlt.

Quoten sind für die Frauenförderung grundsätzlich problematisch

Wir erachten starre Quoten für eine nachhaltige Frauenförderung grundsätzlich als nicht geeignet. Quoten nehmen ein Ergebnis vorweg, das langfristig nur aufgrund eines gesellschaftlichen und politischen Wandels und Umdenkens erzielt werden kann. Frauenförderung ist ein Thema, das von der Gesellschaft als Ganzes in Angriff genommen werden muss. Ein solcher kultureller und gesellschaftspolitischer Wandel lässt sich jedoch nicht einfach per Gesetz einführen. Zudem kann man nicht einzelne Adressaten (wie z.B. börsenkotierte Unternehmen) herausgreifen und diesen Regeln auferlegen, die für andere Teile der Gesellschaft nicht gelten (z.B. gibt es bei politischen Wahlen, in Schulen und Universitäten, bei öffentlich-rechtlichen Institutionen, etc. keine Quoten). Quoten packen einen solchen Wandel nicht an der Wurzel an. In Norwegen hat die Quote von 40 Prozent in Verwaltungsräten unter anderem durch ein Engagement von Spezialistinnen aus dem Ausland zwar annähernd erzielt werden können, unterhalb der Führungsgremien hat sich jedoch nichts geändert⁶.

Es wäre falsch, beim Thema Diversität nur auf Geschlechter zu fokussieren

Das strategische Gremium eines Unternehmens steht und fällt mit den Kenntnissen, Kompetenzen und Persönlichkeiten seiner Mitglieder. Eine grosse Bandbreite von Kompetenzen und Fähigkeiten innerhalb eines Entscheidungsgremiums ist zentral. Diversität ist daher im Bereich der fachlichen Kompetenzen relevant; damit verbunden ist aber auch eine gute Durchmischung bezüglich Alter und Geschlecht wichtig. Aus Corporate Governance-Sicht sind alle Diversitätsdimensionen, Alter, Ausbildung, Fachkenntnisse – aber auch ausgewogene Geschlechtervertretung in einem strategischen Gremium von Relevanz; die Fixierung lediglich auf das Geschlecht ist als „Best Practice“-Empfehlung verfehlt.

³ Unter Ziffer 12 (Zusammensetzung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung) wird festgehalten, dass «dem Verwaltungsrat weibliche und männliche Mitglieder angehören sollen. Diese sollen über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen, damit eine eigenständige Willensbildung im kritischen Gedankenaustausch mit der Geschäftsleitung gewährleistet ist».

⁴ Vgl. den im Zusammenhang mit der Revision des Swiss Code of Best Practice erstellten Grundlagenbericht von Prof. Karl Hofstetter

⁵ Der finnische «Corporate Governance Code», welcher von der «Finnish Securities Market Association» herausgegeben wurde, sieht vor, dass Verwaltungsräte börsenkotierter Gesellschaften aus Mitgliedern beider Geschlechter zusammengesetzt sind. Wo dies nicht der Fall ist, muss das Unternehmen im Jahresbericht eine Erklärung abgeben. Der finnische Code empfiehlt zudem explizit, dass das Geschlecht bei Neubesetzungen als ein Selektionskriterium gilt.

⁶ Bertrand/Black/Jensen/Lleras-Muney, Breaking the Glass Ceiling? The Effect of Board Quotas on Female Labor Market Outcomes in Norway, 2014, abrufbar unter: <http://ftp.iza.org/dp8266.pdf>.

Für die Stufe Geschäftsleitung eine Quote zu empfehlen, würde einen standortschädlichen Schweizer Alleingang bedeuten

Die Führung von Unternehmen kompetent zu besetzen, ist grundsätzlich schwierig. Im Unternehmensinteresse braucht es die richtige Zusammensetzung der Geschäftsleitung. Zahlreiche Auswahlkriterien müssen berücksichtigt werden: persönliche Kompetenzen (Fachkompetenz, Branchen- und Unternehmens-Know-how), Erfahrung, zeitliche Verfügbarkeit und Identifikation mit dem langfristigen Aktionärs- und Unternehmensinteresse. Was schon auf Stufe Verwaltungsrat nicht leicht ist, gestaltet sich noch weit schwieriger auf der Ebene der Geschäftsführung. Auf dieser operativen Stufe wäre es daher noch verfehlter als auf der Ebene des Verwaltungsrats, mit Quoten zu arbeiten. Ausschlaggebend muss in jedem Fall die Kenntnis des Geschäfts und die entsprechende Fachkompetenz sein, ansonsten Unternehmen wirtschaftlich gefährdet würden. Aus diesem Grund gibt es keine mit der Schweiz vergleichbare Jurisdiktion, die auch auf operativer Ebene eine Geschlechterquote vorsehen würde. Ein standortgefährdender Schweizer Alleingang muss unbedingt vermieden werden. Vielmehr muss der Talentpool der Frauen langfristig aufgebaut und die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Eine solche Entwicklung kann und darf nicht „von oben“ durch den Gesetzgeber angeordnet werden und wäre im Übrigen, wie erwähnt, ein standortschädlicher schweizerischer Sonderweg.

Bedeutende formale Defizite des Vorschlages

Aus rechtsdogmatischen Überlegungen gilt es aus unserer Sicht klar zu unterscheiden zwischen einem Regelungsbedarf auf gesetzlicher Ebene und „Best Practice“-Empfehlungen. Letztere gehören nicht ins Gesetz, sondern sind bis anhin nach schweizerischem Verständnis Gegenstand von im Rahmen der Selbstregulierung erlassenen Kodizes. Wie erwähnt ist die Thematik im Swiss Code kürzlich aufgenommen worden und dessen Empfehlungen werden mit Sicherheit auch die gewünschte Wirkung zeigen. Bereits früher hat sich gezeigt, dass einem gewünschten Verhalten mit einer Swiss Code Empfehlung sehr rasch zum Durchbruch verholfen werden kann. Im Übrigen ist beim Vorschlag gemäss Entwurf nicht verständlich, warum die Thematik Frauenförderung und diesbezüglich ergriffene Massnahmen im Vergütungsbericht einer Gesellschaft geregelt werden sollen. Der Vergütungsbericht enthält Informationen über die Vergütungspolitik. Er ist klar nicht der richtige Ort für die Kommunikation von Personalentscheiden und organisatorischen Förderungsmaßnahmen.

Fazit

Die Wirtschaft erachtet starre Quoten als falsch, sie setzt sich aber klar für die Frauenförderung ein. Diese ist allerdings vielschichtig und erfordert einen konzertierten Einbezug von Politik und Gesellschaft. Der Swiss Code of Best Practice anerkennt die Bedeutung der Thematik. Den entsprechenden Empfehlungen muss nun die nötige Zeit zur Entfaltung ihrer Wirkung gegeben werden. Ein standortgefährdender Schweizer Alleingang auf gesetzgeberischer Ebene muss vermieden werden.

Wir beantragen, E-Art. 734e ersatzlos zu streichen und stattdessen den Empfehlungen des Swiss Code und der damit eingeleiteten Entwicklung eine echte Chance zu geben.

C. Weitere wichtige Punkte

E-Art. 734a Abs. 3 Ziff. 2+3 – individuelle Offenlegung des Vergütungsbetrags für Mitglieder der Geschäftsleitung

Wir behandeln unsere Anliegen unter Bst. C) grundsätzlich in der Reihenfolge der Artikelnummerierung. Weil die Thematik auch im Zusammenhang mit der bereits behandelten Vergütungsfrage steht und auch im vorliegenden Zusammenhang ohne Not und gar entgegen bereits gefassten parlamentarischen Beschlüssen wieder Änderungen vorgeschlagen werden, gehen wir aber als Erstes auf den Vorentwurfsvorschlag der individuellen Offenlegung von Vergütungen der Geschäftsleitungsmitglieder ein.

Bereits die 2007-Vorlage enthielt einen entsprechenden Vorschlag, der danach in der parlamentarischen Beratung vom Ständerat allerdings zu Recht abgelehnt wurde (der Nationalrat befasste sich nicht mehr mit der Vorlage, da diese dann wegen der Behandlung der Minder-Initiative sistiert wurde). Die Beratung im Ständerat zeigte, dass wesentliche Anliegen waren, erstens die Wahrung der Privatsphäre von Betroffenen möglichst zu gewährleisten und zweitens, mit der Ablehnung einer ausgedehnteren Offenlegungsverpflichtung, die Spirale von Vergütungserhöhungen nicht noch weiter anzukurbeln. Dies vor dem Hintergrund, dass die Erfahrungen der letzten Jahre klar gezeigt haben, dass die individuelle Offenlegung der Vergütung des Verwaltungsratspräsidenten und des höchstbezahlten Mitgliedes der Geschäftsleitung zu einer starken Ankurbelung dieser Vergütungen nach oben geführt haben. Die vom Ständerat als entscheidend erachteten Gründe, gelten heute unverändert. Es kann daher nicht im Interesse des Gesetzgebers sein, diese Entwicklung auf die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung auszudehnen. Die heutige Regelung, gemäss der in Bezug auf die Vergütung der Geschäftsleitung keine Einzeloffenlegung für die Vergütungen der einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder vorgesehen ist, sondern der Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und der höchste auf ein Mitglied entfallende Betrag anzugeben sind, ist ausreichend und wird sich auch unter der neuen Ordnung der VegüV bewähren.

Wir beantragen daher, in Bezug auf die Offenlegung von Vergütungen für Mitglieder der Geschäftsleitung bei der bisherigen Regelung zu verbleiben.

Unnötige Corporate Governance Verschärfungen für nicht-kotierte Konzerngesellschaften

Wir sind grundsätzlich der Ansicht, dass Corporate Governance Verschärfungen in Bezug auf nicht-kotierte Gesellschaften auf das absolut Nötige beschränkt werden müssen, um diese Unternehmen nicht mit unnötigen, zusätzlichen Kosten zu belasten. Es kommt dazu, dass erhöhte Anforderungen an die Corporate Governance nicht-kotierter Gesellschaften auch einen erhöhten Formalismus innerhalb einer Konzernstruktur, d.h. auf Stufe der einzelnen nicht-kotierten Tochtergesellschaften, nach sich zieht. Dies ohne die Corporate Governance des Konzerns insgesamt zu verbessern. Beispiele für zusätzliche (formale) Anforderungen für nicht-kotierte Aktiengesellschaften, die in Konzernverhältnissen die Corporate Governance des Gesamtkonzerns letztlich nicht verbessern, finden sich u.a. in E-Art. 697 Abs. 4 (Zwingende Information der Generalversammlung über Vergütungen, Darlehen und Kredite), E-Art. 701b Abs. 2 und 702 Abs. 2 Ziff. 7 (Erfordernis, dass bei einem ausländischen Tagungsort ausdrücklich auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichtet werden muss), E-Art. 710 Abs. 1 (Verkürzung der maximalen Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates von sechs auf vier Jahre), E-Art. 710 Abs. 3 (Zwingende Einzelwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates), E-Art. 716a Ziff. 3 (Zwingende Erstellung einer Finanzplanung, wobei der bisherige Zusatz, dass diese zur Führung der Gesellschaft erforderlich sein müsse, entfallen ist) und E-Art. 716b (Anforderungen an den

Mindestinhalt des Organisationsreglements). Es zeigt sich hier ganz grundsätzlich, wie problematisch es ist, die Regeln für kotierte Gesellschaften immer mehr auch auf nicht kotierte Gesellschaften auszudehnen.

Es ist sicherzustellen, dass nicht-kotierte (Konzern)Gesellschaften keinen unnötigen Corporate Governance Anforderungen unterliegen und diese mit vernünftigem Aufwand verwaltet werden können.

E-Art. 652b Abs. 4 – Bezugsrecht

Die Bestimmung ist unter verschiedenen Aspekten problematisch. Unklar ist etwa, was „wesentlich tiefer“ oder was „handelbar“ bedeutet. In kotierten Gesellschaften ist es zudem zu Sanierungszwecken oftmals nötig, das Bezugsrecht auszuschliessen und einen Ausgabebetrag mit beträchtlichem Abschlag gegenüber dem wirklichen Wert festzusetzen. Das Einstimmigkeitserfordernis kann in diesem Fall eine Sanierungstransaktion verhindern. Es ist deshalb angezeigt, bei kotierten Gesellschaften vom Einstimmigkeitserfordernis abzuweichen. In Anlehnung an die Verhältnisse beim Bezugsrechtsausschluss als solchem drängt sich hier ein Zustimmungserfordernis für wichtige Beschlüsse im Sinne von Art. 704 Abs. 1 OR auf.

Wir beantragen daher, Art. 652 Abs. 4 zu streichen und eventualiter den Wortlaut von E-Art. 652 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

„Der Ausgabebetrag darf nur dann wesentlich tiefer als der wirkliche Wert der Aktien festgesetzt werden, wenn das Bezugsrecht handelbar ist oder die Generalversammlung dem Ausgabebetrag mit qualifiziertem Mehr gemäss Art. 704 OR zustimmt.“

E-Art. 661 Abs. 2 – Dividendenbegünstigung, -abschlag / Dispoaktien

Die Dispoaktienthematik ist für die Unternehmen weiterhin von einiger Bedeutung. So verfügen grosse Publikumsgesellschaften zum Teil immer noch über rund 40% Dispoaktionäre. Allerdings ist hierzu festzustellen, dass eine gewisse Fluktuation um den GV-Termin herum besteht. So tragen sich insbesondere viele ausländische Institutionelle Investoren vor der Generalversammlung ein und danach wieder aus. Diese Fluktuation ist bei einzelnen Gesellschaften erheblich, bei anderen fällt sie weniger ins Gewicht. Die Dispoaktienthematik ist damit, wie erwähnt, weiterhin relevant, wenn auch nicht als Thematik, die bei der Aktienrechtsrevision die grössten Sorgen bereitet.

Der Vorentwurf schlägt im Zusammenhang mit der Dispoaktienthematik eine/n sogenannte Dividendenbegünstigung respektive –abschlag vor (E-Art. 661 Abs. 2). Vorab begrünnen wir sehr, dass sich der Vorentwurf bemüht, einen Lösungsweg für Dispoaktien aufzuzeigen. Wir schätzen es, dass versucht wird, die zugegebenermassen schwierige Thematik erneut zu adressieren, statt einfach beim (unbefriedigenden) Status Quo zu verharren. Wir begrünnen ebenfalls, dass ein Ansatz vorgeschlagen wird, der den Unternehmen Gestaltungsfreiheit gewähren soll. Wir haben aber grosse Vorbehalte zum Vorschlag. Diese betreffen den unseres Erachtens untauglichen Anknüpfungspunkt „Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung“, die Tatsache, dass die Dispoaktienproblematik viel zu punktuell angegangen wird und schliesslich praktische Probleme, die sich mit einer solchen Regelung ergeben würden.

Die Anknüpfung an die Ausübung des Stimmrechts ist problematisch, weil sie zu Ungleichbehandlungen unter Aktionären und zu Ungleichbehandlungen zwischen Aktionären und Inhabern

von Partizipations- oder Genussscheinen in Unternehmen, die solche ausgegeben haben, führen. Unter Umständen könnten sich auch Haftungsfolgen für Unternehmen ergeben – was geschieht bei statutarischen Stimmrechtsbegrenzungen? Was bei zu Unrecht nicht mit Stimmrecht eingetragenen Aktien? Was, wenn jemand, obschon er will, nicht an der Generalversammlung teilnehmen kann? Solche Fragen ergäben sich zuhauf. Tatsache wäre wohl auch, dass sich Aktionäre vor der Generalversammlung ein- und danach gleich wieder austragen lassen würden. Phänomenen und Praktiken wie Dividend Stripping oder Securities Lending würde geradezu Vorschub geleistet. Eine bessere Transparenz in Bezug auf das Aktionariat einer Gesellschaft, wie sie mit einem Lösungsansatz zur Dispoaktienproblematik angestrebt werden sollte, liesse sich so jedenfalls kaum erreichen. Es kommen eine namhafte Anzahl praktischer Abwicklungsprobleme hinzu. Es gäbe wohl unterschiedliche Verfahren der Unternehmen. Die einen würden eine zweite Handelslinie einrichten, andere die Auszahlung der Basisdividende vom Dividendenzuschlag trennen und letzteren nicht über das Bankensystem, sondern direkt den stimmrechtsausübenden Aktionären auszahlen. Das Abwicklungssystem des Namenaktienhandels wäre so mit grossen Herausforderungen konfrontiert. Praktisch kaum bewältigbar wäre ein Dividendenabschlag.

Im Rahmen der parlamentarischen Behandlung der 2007-Vorlage hat die Wirtschaft zur Lösung des Dispoaktienproblems ein Nomineemodell vorgeschlagen. Wir sind grundsätzlich der Ansicht, dass dieses auch heute noch funktionieren würde und auch mit dem neuen Art. 95 Abs. 3 BV vereinbar ist. Der neue Bundesverfassungsartikel verbietet zwar, wie der Erläuternde Bericht richtig festhält, jede andere Institutionelle Stimmrechtsvertretung als der Unabhängige Stimmrechtsvertreter. Nur liegt in Bezug auf die Verwahrungsstelle unter dem Nomineemodell eben kein Stimmrechtsvertretungsverhältnis vor, sondern diese agiert, wie im entsprechenden Gutachten Böckli ausführlich dargelegt worden ist, als ein dem treuhänderischen Aktionär nahe stehender „gesetzlich definierter Platzhalter“ für den wirtschaftlich berechtigten Aktionär. Nichtsdestotrotz wird die Wirtschaft am Vorschlag des Nomineemodells nicht weiter festhalten. Einige der im Erläuternden Bericht aufgezählten Nachteile des Nomineemodells sind aus heutiger Sicht auch für die Wirtschaft nicht unerheblich (letztlich keine Kenntnisse der Dispoaktionärinnen und Dispoaktionäre; Gefahr, dass sich noch weniger Personen direkt ins Aktienbuch eintragen lassen).

Aufgrund dieser Überlegungen sind wir überzeugt, dass es nochmals einen gemeinsamen Effort der Lehre, von Unternehmensvertreterinnen und –vertretern sowie einer Vertretung der mit der Rechtssetzung betrauten Verwaltung braucht, um die Thematik analytisch wirklich zu durchdringen und praktikable Lösungsansätze vorzuschlagen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass ein weiteres Problem in diesem Zusammenhang pendent ist und vom Vorentwurf auch nicht angesprochen wird: Wegen Inkompatibilität mit dem Bucheffektengesetz sollte bei dessen Erlass die Unterscheidung zwischen börslichem und ausserbörslichem Erwerb von kotierten Namenaktien unter Art. 685f Abs. 1 aufgegeben werden (vgl. Botschaft zum Bucheffektengesetz zu Art. 685f Abs. 1 OR). Die Wirtschaft wehrte sich damals gegen die Aufhebung dieser Unterscheidung, weil damit die Dispoaktienproblematik potenziert worden wäre – de lege lata besteht zumindest im Bereich der nicht-börsenmässigen Übertragung börsenkotierter Namenaktien rechtlich kein Dispoaktienproblem. In diesen Fällen ist der Aktienregistereintrag konstitutiv zur Erlangung der Aktionärsstellung und es entstehen somit in diesem Zusammenhang keine nicht-eingetragenen Aktionäre, d.h. Dispoaktionäre. Dies hätte sich mit der Gleichstellung des börslichen und ausserbörslichen Erwerbs geändert. Art. 685f Abs. 1 wurde in der Folge – auch in der Hoffnung auf eine baldige Lösung der Dispoaktienproblematik – unverändert belassen. Dessen Inkompatibilität mit dem Bucheffektengesetz besteht somit jedoch weiter.

All dies scheint uns Grund genug, dass sich ein Expertengremium nochmals umfassend der Thematik rund um die Dispoaktien annimmt. Da es letztlich auch hier um Fragen der Partizipation von Aktionärinnen und Aktionäre geht, wäre die Thematik evtl. auch im Rahmen des bereits angeregten Gremiums zu Fragen rund um die Generalversammlung aufzunehmen. Bei der von uns beantragten Sistierung der Behandlung der Vorlage besteht Zeit genug dafür.

Im Hinblick auf die Einsetzung eines solchen Expertengremiums möchten wir beliebt machen, dass man sich vertieft mit Lösungsmodellen im Ausland auseinandersetzt, bspw. mit der in verschiedenen Ländern vorgesehenen „Loyalitätsdividende“. Eine solche besteht u.a. in Frankreich mit dem System der französischen „Dividende majoré“. Im Gegensatz zur problematischen Anknüpfung an die „Ausübung des Stimmrechts“ und zum nur punktuell wirkenden Ansatz von E-Art. 661 Abs. 2 sieht die dispositive französische Regelung der „Dividende majoré“ vor, dass Gesellschaften ihre Aktionäre bis zu einer Beteiligung von maximal 0.5% mit einer maximal 10%igen Dividendenerhöhung belohnen können, wenn diese mindestens 2 Jahre im Aktienregister eingetragen sind. Eine solche Regelung gäbe den Aktionären einen starken Anreiz, sich eintragen zu lassen. Damit würde auch ein nachhaltiges Investieren begünstigt. Selbstverständlich müsste vertieft geprüft werden, wie sich ein solches System in das Schweizer Aktienrecht integrieren liesse und wie sich eine solche Regelung hinsichtlich der – in Frankreich scheinbar gegebenen – Kapitalmarktakzeptanz in der Schweiz auswirken würde. Nach einer ersten Prüfung scheint für uns dieses System gegenüber dem vorgeschlagenen E-Art. 661 Abs. 2 jedoch über gewichtige Vorteile zu verfügen.

Wir begrüßen, dass der Vorentwurf die Thematik „Dispoaktien“ aufnimmt und versucht, unter Wahrung der Gestaltungsfreiheit der Unternehmen, einen Lösungsweg aufzuzeigen. Es bedarf allerdings einer noch vertiefteren Analyse der Thematik. Wir regen daher an, ein Expertengremium einzusetzen, das sich insbesondere auch mit Ansätzen in anderen Ländern, bspw. dem System einer Loyalitätsdividende, befassen soll. Ein solches Expertengremium könnte auch mit dem bereits angeregten Gremium im Zusammenhang mit den Fragen zur Zukunft der Generalversammlung zusammengelegt werden.

E-Art. 675a – Zwischendividende

Wir begrüßen die Ermöglichung der Ausrichtung von Zwischendividenden, sind allerdings der Auffassung, dass in Konzernverhältnissen auf die Prüfung der Zwischenbilanz verzichtet werden sollte, ansonsten viel von der beabsichtigten Flexibilisierung wieder verloren geht.

Wir beantragen daher, dass eine Zwischendividende in Konzernverhältnissen auch ohne Prüfung der Zwischenbilanz ausgeschüttet werden kann.

E-Art. 671 Abs. 2 Ziff. 4 & Abs. 3 – gesetzliche Kapitalreserve

Wir begrüßen die Regelung in E-Art. 671 Abs. 2 Ziff. 4. Damit wird die Kohärenz mit der Unternehmenssteuerreform II in Bezug auf das Kapitaleinlageprinzip hergestellt. Die Regelung entspricht auch heutiger Bundesgerichtspraxis (BGer 4A_138/2014). Zusätzlich gemäss Abs. 3 in jedem Fall eine Prüfungsbestätigung zu fordern erachten wir dagegen als überschüssend und unnötig.

Wir beantragen daher, das Erfordernis der Prüfungsbestätigung in Bezug auf E-Art. 671 Abs. 2 Ziff. 4 zu streichen.

E-Art. 678 + 678a – Rückerstattung von Leistungen

Wir erachten die vorgeschlagenen Neuerungen unter Art. 678 und 678a in verschiedener Hinsicht als nicht opportun.

- Vorab gilt es festzuhalten, dass es sich auch bei dieser Thematik um eine Angelegenheit von höchster Standortrelevanz handelt. Die Ausgestaltung der Rückerstattungsregelung hat direkte Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen als Arbeitgeber von international nachgesuchten, hochqualifizierten leitenden Angestellten. Bekämen letztere den Eindruck, dass sie unter einer neuen Schweizer Regelung ungerechtfertigten Rückerstattungsrisiken ausgesetzt wären, würden Schweizer Unternehmen als Arbeitgeber unweigerlich an Attraktivität einbüßen. Negative Auswirkungen auf die Unternehmen selber und den Wirtschaftsstandort Schweiz wären damit vorprogrammiert.
 - In diesem Zusammenhang lehnen wir insbesondere den Vorschlag des Vorentwurfs, auf das Kriterium des bösen Glaubens zu verzichten, ab. Ein Verzicht auf das Erfordernis der Bösgläubigkeit ist ganz grundsätzlich äusserst problematisch (vgl. unten). Im Falle von Aktionären ist er gar absolut falsch. Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung wissen oft, ob die Zuteilung von Gewinnanteilen gerechtfertigt ist bzw. ein solches Wissen kann von diesen Personen zumindest in der Regel verlangt werden. Die Lage ist aber eine ganz andere bei Aktionären. Sie sind nur sehr selten ausreichend informiert, um zu beurteilen, ob die Zuteilung von Dividenden gerechtfertigt ist. Zudem sind viele Aktionäre rein passive Anleger und interessieren sich nicht weiter für den Geschäftsverlauf "ihrer" Gesellschaften. Darum wäre es verfehlt, alle – und eben nicht nur die bösgläubigen Aktionäre – zur Rückerstattung ungerechtfertigter Leistungen zu verpflichten. Zudem wäre eine solche Erweiterung des Anwendungsbereichs der aktienrechtlichen Rückerstattungspflicht gefährlich für die Rechtssicherheit und für die Glaubwürdigkeit des Schweizer Kapitalmarkts. Diese Änderung würde Anleger der Gefahr aussetzen, Jahre nach dem Empfang von Dividenden zur Rückerstattung verpflichtet zu werden, selbst wenn sie ihrerseits von der Geschäftsleitung, z.B. durch eine falsche Rechnungslegung oder optimistische Aussagen, getäuscht wurden. Ohne das Erfordernis der Bösgläubigkeit würden die Kosten der Kapitalbeschaffung wegen des Risikos einer Rückerstattungsklage stark erhöht.
 - Der Verzicht auf die Voraussetzung der Bösgläubigkeit ist aber auch bei den übrigen Passivlegitimierten unangemessen. Ist der Vergütungsanspruch rechtsgültig entstanden, bleibt kein Raum für eine nachträgliche Rückforderung, wenn die betreffende Person gutgläubig war. Eine andere Regelung würde gegen wesentliche rechtliche Grundsätze verstossen und bspw. hochrangige leitende Angestellte schweizerischer Publikumsgesellschaften einem international einzigartigen Rückerstattungsrisiko aussetzen.
 - Des Weiteren ist unzutreffend, dass der böse Glaube wie im Erläuternden Bericht (S. 104) vermerkt, kaum nachzuweisen ist. Klar ist dagegen, dass das Kriterium des bösen Glaubens Grenzfälle von der Pflicht zur Rückerstattung ausnimmt. Dies ist im Interesse der Rechtssicherheit und des Verkehrsschutzes entscheidend, da ansonsten auch unter diesem Aspekt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen als Arbeitgeber im Vergleich zu ausländischen Unternehmen abnehmen würde. Unter diesem Aspekt ist auch der Vorschlag der Umkehrung der Beweislast (von der Rückerstattungspflicht wird nur ausgenommen, wer als Empfänger der Leistungen beweist, dass er diese in gutem Glaube empfangen hat) klar abzulehnen. Es ist kaum verständlich, warum der Beweis des guten Glaubens einfacher sein
-

soll als der Nachweis des bösen Glaubens.

- Es wird dagegen begrüsst, dass in Art. 678 Abs. 2 VE-OR das Erfordernis des *offensichtlichen* Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung beibehalten wird. Alles andere würde zu unlösbaren Abgrenzungsschwierigkeiten führen.
- Der Erläuternde Bericht (S. 47) führt zu Unrecht an, dass sich die bisherige Regelung der Rückerstattung von Leistungen im geltenden Recht als nicht praktikabel erwiesen habe. In der Praxis spielt Art. 678 OR jedoch eine wesentliche Rolle, namentlich bei jeder grösseren Finanzierungstransaktion. So werden regelmässig allfällige Garantie- und Sicherheitsleistungen bspw. von Tochtergesellschaften zu Gunsten von Darlehen an die Muttergesellschaft aufgrund des geltenden Art. 678 OR eingeschränkt, um das Haftungsrisiko dort zu belassen wo es effektiv anfällt. Art. 678 OR hat daher einen grossen praktischen Einfluss, obschon dies möglicherweise in der Öffentlichkeit so nicht wahrgenommen wird.
- Die Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist auf zehn Jahre (ab Entstehung des Anspruchs) würde zu einer untragbar grossen Rechtsunsicherheit führen. Sie wäre im Zusammenhang mit der Thematik „ungerechtfertigte Bereicherung“ auch absolut singulär. Die absolute Verjährungsfrist – die ja unterbrochen werden kann – ist daher bei fünf Jahren zu belassen.

Die Ausgestaltung der Regelung zu Rückerstattung von Leistungen hat für die Unternehmen deswegen eine so hohe Bedeutung, weil insbesondere ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit als Arbeitgeber von leitenden Angestellten sehr direkt tangiert ist. Es muss mit anderen Worten verhindert werden, dass die Schweiz Bestimmungen einführt, die über das hinausgehen, was in vergleichbaren Jurisdiktionen gilt. Der Vorentwurf ist vor diesem Hintergrund insbesondere betreffend der Aufgabe des Kriteriums der Bösgläubigkeit respektive der diesbezüglichen Umkehr der Beweislast und der Verlängerung der Verjährungsfrist auf 10 Jahre abzulehnen.

Wir beantragen daher, das Kriterium der Bösgläubigkeit (ohne Umkehr der Beweislast) beizubehalten und die absolute Verjährungsfrist auf 5 Jahren zu belassen.

E-Art. 689c Abs. 6 Ziff. 2 – Weisungen an die Unabhängige Stimmrechtsvertretung

Das neu im Vorentwurf enthaltene Erfordernis des Verwaltungsrats sicherzustellen, dass den Aktionären auch zu Spontananträgen von anderen Aktionären Weisungsalternativen zur Verfügung stehen müssen, ist widersinnig. Es ist unsinnig, wenn die Aktionäre, die nicht an der Versammlung teilnehmen, im Voraus Weisungen zu Anträgen geben sollen, die in diesem Zeitpunkt noch gar nicht bekannt sind. Sodann können sich Spontananträge von Aktionären auch widersprechen. Eine allg. Weisung, die für alle Spontananträge von Aktionären gültig ist, lässt sich damit kaum formulieren und ergäbe damit auch keinen Sinn.

Wir beantragen daher, in E-Art.689c Abs. 6 Ziff. 2 „oder anderer Aktionäre“ zu streichen.

E-Art. 699a Abs. 1 Ziff. 1 & Abs. 2 – Schwellenwert Traktandierungs- und Antragsrecht

Der vorgesehene Schwellenwert für das Traktandierungs- und Antragsrecht in börsenkotierten Gesellschaften ist auch im internationalen Vergleich zu tief. So sieht bspw. die EU-Shareholder Rights' Directive einen einheitlichen Satz für kotierte und nichtkotierte Unternehmen von 5% vor.

Mit ein Grund, warum die EU nicht tiefere Schwellenwerte für das Traktandierungs- und Antragsrecht vorsieht, sind einschlägige Erfahrungen in verschiedenen EU-Mitgliedländern mit „Shareholder Activists“, die die (zu) tiefen Schwellenwerte der Mitgliedstaaten für ihre Zwecke missbrauchten.

Wir beantragen daher den Schwellenwert in E-Art. 699a Abs. 1 Ziff. 1 von 0.25% auf 1% zu heben.

E-Art. 700 – Form, Inhalt und Mitteilung der GV

Gemäss neuem Abs. 2 Ziff. 4 sollen die kotierten Gesellschaften verpflichtet werden, in der Einberufung zur Generalversammlung ihren Dispobestand zu diesem Zeitpunkt offen zu legen. Wir fragen uns, welchen Wert diese Bestimmung hat. Die Erfahrung zeigt, dass sich die Dispobestände bei den Unternehmen zwischen Einberufung der Generalversammlung und der Generalversammlung selber zum Teil substantiell verändern, weil es vor der Generalversammlung zu nicht unerheblichen Eintragungen kommt. In diesem Sinne ist die gemäss Vorentwurf zu veröffentlichende Zahl nicht sehr aussagekräftig. Allenfalls kann man dem Vorschlag abgewinnen, dass er für nicht-eingetragene Aktionäre immerhin ein „Reminder“ sein kann, sich einzutragen, was sicher vorteilhaft ist, wenn umstrittene Traktanden zur Abstimmung kommen.

Klar abgelehnt wird die explizite Auflage, bei Verhandlungsgegenständen in der Generalversammlung die „Einheit der Materie“ zu wahren. Gerade auf politischer Ebene zeigt sich, wie schwierig im Einzelfall eine solche Verpflichtung zu handhaben ist. Ein Beispiel dafür ist die kürzlich zur Abstimmung gekommene Ecopop-Initiative, bei der es letztlich auch um verschiedene Anliegen unter einem „Verhandlungsgegenstand“ ging (Beschränkung der Zuwanderung, Geburtenregelung im Ausland). Wir lehnen die neue Bestimmung ab, weil sie zu ungerechtfertigten zusätzlichen Haftungsrisiken und zu Unklarheiten nach Abstimmungen für die Unternehmen führt.

Ein absolutes Verbot von „Paketabstimmungen“ bei Generalversammlungsabstimmungen über Statutenrevisionen wäre zudem mit der erheblichen Gefahr von in sich unstimmgigen Statuten oder gar Statuten mit sich widersprechenden Bestimmungen verbunden. Etwa bei Totalrevisionen von Statuten ist es sinnvoll, wenn den Aktionären ein ausbalanciertes Paket präsentiert werden kann. Eine „Drafting Session“ an der Generalversammlung muss vermieden werden. Durch die vorgesehene Regelung würden Totalrevisionen von Statuten geradezu verunmöglicht. Gesellschaften würden dadurch geschwächt. Dies gilt es gerade im Aktionärsinteresse zu vermeiden.

E-Art. 700 Abs. 3 (2. Teilsatz) schreibt neu vor, dass der Verwaltungsrat der Generalversammlung alle Informationen vorzulegen hat, die für die Beschlussfassung von Bedeutung sind. Die Bestimmung erscheint von ihrer Stossrichtung her als Selbstverständlichkeit. Sie ist allerdings äusserst breit formuliert, was insbesondere bei Standardtraktanden die Rechtssicherheit beeinträchtigen könnte. So könnte man sich bspw. fragen, welche Informationen neben dem Geschäfts- und dem Revisionsbericht für den Dividendenbeschluss allenfalls von Bedeutung sein könnten.

Wir beantragen daher, E-Art. 700 Abs. 3 gesamthaft zu streichen.

E-Art. 701g – Elektronisches Forum

Wie bereits unter A) im Rahmen der Begründung des Hauptantrags ausgeführt, ist die Thematik „Elektronisches Forum“ in einem breiteren Zusammenhang zu sehen. Es geht um die künftige Konzeption der Generalversammlung und dabei u.a. um die Art und Weise wie das Aktionariat seine Meinung bilden kann und soll und wie dessen Meinung schliesslich an der Generalversammlung zum Ausdruck gebracht wird. Wir sind klar der Ansicht, dass Fragen von solcher Tragweite konzeptionell, umfassend und nicht nur mit punktuellen Massnahmen anzugehen sind. Zu diesem gesamten Fragenkomplex ist weder im Zusammenhang mit der Vorlage der 2007-Revision noch im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten von Art. 95 Abs. 3 BV je eine Expertenkommission eingesetzt noch eine Studie in Auftrag gegeben worden. Wie eingangs, unter A), erläutert, hielten wir es für angebracht, eine Expertengruppe / Groupe de Réflexion bestehend aus Expertinnen und Experten aller in diesem Zusammenhang relevanter Kreise einzuberufen, die sich der Thematik annehmen soll.

Den im Vorentwurf gemachten Vorschlag für ein Elektronisches Forum erachten wir darüber hinaus aus den folgenden Gründen als problematisch:

- Die Führung der Plattform führt zu unausweichlichen Interessenskonflikten: Die Verpflichtung zur Führung der Plattform würde bedingen, dass das Unternehmen auch eine – zumindest gewisse – Verantwortung für den Inhalt zu übernehmen hätte. Die Unternehmen müssten etwa eingreifen bei ehrverletzenden oder falschen Informationen. Es ergäben sich Interessenskonflikte für die Unternehmen, die diese kaum lösen könnten.
- Im Erläuterungsbericht werden dem Verwaltungsrat entsprechende Pflichten auferlegt. Umgekehrt träfe die Aktionäre selber aber keinerlei Pflichten. Dadurch würde ein gefährliches Ungleichgewicht geschaffen, welche aktivistische Aktionären ausnützen könnten, um die Gesellschaft und die schweigende Mehrheit der Aktionäre unfair unter Druck zu setzen.
- Eine notwendige Folge wäre eine detaillierte Regelung des Betriebs und der Benutzung der Plattform, wie sie etwa im Zusammenhang mit dem US-amerikanischen Proxy Soliciting besteht. Dies allerdings steht wiederum im Gegensatz zur Tradition schweizerischer Rechtssetzung und/oder Praxis.
- Völlig ungelöst ist sodann das Verhältnis zum Börsenrecht. Geklärt werden müsste beispielsweise, wie mit der Thematik der Offenlegung von Gruppen von Aktionären, mit den Ad-hoc-Publizitätspflichten oder der intransparenten Koordination der Stimmen auf solchen Plattformen umzugehen wäre. Schliesslich müsste eine solche Regelung auf jeden Fall dispositiver Natur sein.
- Die Verpflichtung zu einem Elektronischen Forum würde insbesondere bei kleinen und mittleren kotierten Unternehmen auch kostenmässig stark ins Gewicht fallen.

Wegen der dargelegten Schwierigkeiten, die ein elektronisches Forum mit sich bringt, erstaunt nicht, dass bisher kein kotiertes Unternehmen ein solches anbietet, obschon dies an sich bereits de lege lata möglich wäre.

Wir beantragen daher, vor einer Entscheidung über den Erlass von Bestimmungen zu einem Elektronischen Forum, eine Expertengruppe / Groupe de Réflexion einzusetzen, die die Thematik in einer konzeptionell umfassenden Weise behandelt und entsprechende ausgewogene Empfehlungen macht. Bis zum Vorliegen einer entsprechenden Studie lehnen wir den Vorschlag einer Elektronischen Forums ab.

E-Art. 703 – Beschlussfassung

Der Vorentwurf sieht einen Paradigmenwechsel vor für die Beschlussfassung und Wahlen durch die GV. Soweit Gesetz oder die Statuten nichts anders bestimmen, soll die GV ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen fassen. Unter geltendem Recht ist die Mehrheit der vertretenen Stimmrechte notwendig. Enthaltungen sollen zudem nicht als abgegebene Aktienstimmen gelten (E-Art. 703 Abs. 3).

Die vorgeschlagene Regelung führt insbesondere bei Spontanträgen in Gesellschaften mit einem zersplitterten Aktionariat zu höchst stossenden Resultaten, die mit den Anforderungen einer guten Corporate Governance kaum vereinbar sind. Zu beachten ist, dass Aktionäre an der GV im Rahmen der traktandierten Verhandlungsgegenstände jederzeit spontan Anträge zur Abstimmung bringen können (was bspw. betreffend Dividendenausschüttung in der Praxis relativ oft vorkommt). Eine institutionelle Stimmrechtsvertretung ist bekanntlich nur noch über die Unabhängige Stimmrechtsvertretung möglich. Diese darf auch bei Spontanträgen nur abstimmen, wenn sie Weisungen erhalten hat. Es ist bereits heute so, dass der unabhängige Stimmrechtsvertreter gerade im Zusammenhang mit Spontanträgen meist keine Weisungen erhält oder dann beauftragt wird, sich bei Spontanträgen der Stimme zu enthalten. Insbesondere institutionelle Investoren enthalten sich in solchen Fällen grösstenteils der Stimme oder geben entsprechende Weisungen an die Unabhängige Stimmrechtsvertretung. Es gibt Schätzungen, die von bis zu 70% Enthaltungen bei institutionellen Investoren ausgehen. Wie sich die neu vorgeschlagene Regelung zu Lasten einer schweigenden Mehrheit der Aktionärinnen und Aktionäre auswirken würde, zeigt das folgende, relationsmässig durchaus realistische Zahlenbeispiel.

Annahmen:

- 50% des Aktienkapitals sind an der Generalversammlung vertreten
- 9% des Aktionariats ist physisch selber anwesend
- 91% der Vertretenen stimmen über die Unabhängige Stimmrechtsvertretung ab
- Die 100% an der Generalversammlung vertretenen Aktionäre stellen 100 Aktionäre dar
- Für den Fall eines Spontanantrags verfügt die Unabhängige Stimmrechtsvertretung über folgende Instruktionen
 - Für den Antrag des Verwaltungsrats: 18 Aktionäre
 - Für den Spontanantrag: 10 Aktionäre
 - Enthaltungen: 63 Aktionäre
- Alle an der Generalversammlung physisch Vertretenen stimmen für den Spontanantrag

Resultat der Abstimmung über den Spontanantrag:

- Stimmen: 37
 - Für den Spontanantrag: 19 Stimmen
 - Gegen den Spontanantrag / für den Antrag des Verwaltungsrats: 18 Stimmen
- Das bedeutet, dass der Spontanantrag mit nur 19% der vertretenen Stimmen und mit lediglich 9.5% des Aktienkapitals angenommen würde.

Die vorgeschlagene Regelung würde damit eine echte Gefahr von Zufallsentscheiden zugunsten einer nicht repräsentativen (ev. aktivistischen) Minderheit heraufbeschwören.

Wir beantragen daher Beibehaltung des Wortlauts von Art. 703, d.h. Beschlussfassung mit der absoluten Mehrheit der vertretenen (statt abgegebenen) Stimmen.

E-Art. 716b Abs. 2 – Übertragung der Geschäftsführung

Zwar muss der Verwaltungsrat bereits unter dem geltenden Art. 716b die Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger über die Organisation der Geschäftsführung orientieren. Der vorgeschlagene Abs. 2 zählt aber gegenüber dem geltenden Recht detaillierter auf, was das Organisationsreglement zu enthalten habe. Im Gegensatz zu heute, müssten künftig auch rein interne Angelegenheiten wie die Kommunikations- und Berichterstattungswege innerhalb des Verwaltungsrats oder zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung offen gelegt werden. Dies erachten wir als zu weit gehend.

Wir beantragen daher, E-Art. 716b Abs. 2 Ziff. 3 zu streichen.

E-Art. 717 Abs. 1bis – Sorgfalts- und Treuepflicht des Verwaltungsrats

Aus grundsätzlichen Überlegungen lehnen wir die Neuregelung in Abs. 1bis ab. Dies aus den folgenden Gründen:

- Es ist selbstverständlich, dass der Verwaltungsrat auch in Vergütungsfragen eine Sorgfalts- und Treuepflicht hat.
- Wird diese jedoch speziell aufgeführt, ergibt sich eine Verzerrung und ein Ungleichgewicht im Verhältnis zu den übrigen – für den Erfolg und das Wohlergehen des Unternehmens meist noch viel wichtigeren – Sorgfalts- und Treuepflichten, die nicht explizit aufgeführt sind. Im Interesse eines wirksamen und ausgewogenen Aktienrechts gilt es dies unbedingt zu vermeiden.
- Würde hier die Tür zu einer Einzelerwähnung einer speziellen Sorgfalts- und Treuepflicht geöffnet, könnte dies in Zukunft fast willkürlich immer wieder geschehen. Dies würde der grossen Bedeutung und Tragweite von Art. 717 nicht gerecht.

Ohne die Bedeutung der Sorgfalts- und Treuepflicht des Verwaltungsrats in Vergütungsfragen in irgendeiner Weise schmälern zu wollen, beantragen wir aus den vorstehenden, grundsätzlichen Überlegungen die Streichung von E-Art. 717 Abs. 1bis.

E-Art. 725ff. - Sanierungsrecht

Wir begrüssen grundsätzlich die Neuerungen im Sanierungsrecht. Im Einzelnen haben wir dazu die folgenden Bemerkungen:

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob es sinnvoll sei, unter E-Art. 725 Abs. 4 den Verwaltungsrat zu verpflichten, bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Ablehnung der Plausibilität des Liquiditätsplans durch den Revisor eine Generalversammlung einzuberufen. Wenn sich die Notwendigkeit einer Generalversammlung wegen der Art der Sanierungsmassnahmen nicht sowieso ergäbe, sei sie nicht zielführend oder gar kontraproduktiv, da dann publik würde, dass das Unternehmen über Zahlungsprobleme verfügt. Dem ist entgegenzuhalten, dass dem Verwaltungsrat für diese Fälle nach vorgeschlagenem neuen Recht alternativ zwei Wege zur Verfügung stehen, entweder die Einberufung einer Generalversammlung oder der Gang zum Nachlass- oder Konkursrichter. Wird eine Sanierung für möglich erachtet, wird die Generalversammlung vom Verwaltungsrat wegen der zu beschliessenden Massnahmen in den meisten Fällen sowieso einzuberufen sein, ansonsten wird der Verwaltungsrat ein Gesuch um Nachlassstundung stellen oder die Bilanz deponieren.

Gemäss E-Art. 725a Abs. 1 Ziff. 3 sollen die Bestimmungen über die drohende Zahlungsunfähigkeit (E-Art. 725) neu auch dann zur Anwendung kommen, wenn die Erfolgsrechnungen der letzten drei Jahre einen Jahresverlust ausweisen. Wir würden eine solche Neuregelung gerade für

Konzernverhältnisse als zu restriktiv erachten. Innerhalb eines Konzerns kann es bspw. aus steuerlichen Gründen angezeigt sein, bei einzelnen Gesellschaften auch über mehrere Jahre hinweg Verluste auflaufen zu lassen, ohne dass sich dadurch ein Überschuldungsproblem für den Konzern insgesamt ergäbe. Die vorgeschlagene Neuregelung nimmt auch keinerlei Rücksicht darauf, wie hoch der jeweils ausgewiesene Verlust ist. Unabhängig von dessen Grösse kommen bei einem Verlust nach drei Jahren die Folgen von E-Art. 725 zum Tragen. Wir erachten eine solche Regelung als unnötig und insgesamt als zu einschränkend.

E-Art. 725b Abs. 1 verlangt bei begründeter Besorgnis, dass die Verbindlichkeiten nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, unverzüglich die Erstellung je einer Zwischenbilanz zu Fortführungs- und Veräusserungswerten. Auf die Zwischenbilanz zu Veräusserungswerten sollte aber verzichtet werden können, wenn die Annahme der Fortführung gegeben und die Zwischenbilanz zu Fortführungswerten nicht überschuldet ist.

Wir beantragen, E- Art. 725a Abs. 1 Ziff. 3 zu streichen oder zumindest in Konzernverhältnissen Ausnahmen zuzulassen und E-Art. 725b Abs. 1 in dem Sinn zu ändern, dass auf die Zwischenbilanz zu Veräusserungswerten verzichtet werden kann, wenn die Annahme der Fortführung gegeben und die Zwischenbilanz zu Fortführungswerten nicht überschuldet ist.

E-Art. 754 Abs. 1 – Unterstellung der unabhängigen Stimmrechtsvertretung unter die Organhaftung

Der Haftungstatbestand gemäss Art. 754 Abs. 1 soll neu um die unabhängige Stimmrechtsvertretung ergänzt werden. Wir halten das weder für rechtsdogmatisch richtig noch aus der Stellung der unabhängigen Stimmrechtsvertretung heraus für gerechtfertigt. Auch wenn die Stellung der unabhängigen Stimmrechtsvertretung mit der Umsetzung von Art. 95 Abs. 3 BV gestärkt worden ist, so kann sie doch nach wie vor nicht als Organ der Gesellschaft bezeichnet werden. Im Gegenteil, die Notwendigkeit deren Unabhängigkeit wird ja heute mehr denn je betont. Eine Quasi-Organstellung stünde damit im Widerspruch. Schon daher ist die Unterstellung der Unabhängigen Stimmrechtsvertretung unter Art. 754 nicht angebracht. Rechtsdogmatisch scheint es uns zudem falsch, die unabhängige Stimmrechtsvertretung potenziell Klagen von Aktionären auszusetzen, die auf die Wiedergutmachung von Schäden, die bei der Gesellschaft eingetreten sind, zielen. Die Gesellschaft selber kann unter allgemeinem Haftungsrecht, den ihr durch Fehlverhalten der unabhängigen Stimmrechtsvertretung entstandenen Schaden dieser gegenüber einklagen. Ebenso können Aktionäre unter allgemeinem Haftungsrecht gegen die unabhängige Stimmrechtsvertretung vorgehen, wenn sie selber Schaden erlitten haben. Darüber hinaus eine Klagemöglichkeit der Aktionäre für Schäden des Unternehmens zu schaffen, ist nicht nötig.

Wir beantragen daher, Art. 754 Abs. 1 unverändert zu belassen.

Rechnungslegungsrecht: E-Art. 963a und E-Art. 963b – Abschaffung der Buchwertkonsolidierung

Gemäss Vorentwurf soll die sogenannte Buchwertkonsolidierung abgeschafft werden und alle juristischen Personen, die die Schwellenwerte von E-Art. 963a Abs. 1 erreichen oder überschreiten, verpflichtet werden, eine Konzernrechnung nach anerkanntem Standard zu erstellen. Für unsere Mitgliedfirmen ist die Neuerung im Prinzip nicht von Bedeutung, weil sie auch schon unter geltendem Recht zur Erstellung einer Konzernrechnung nach anerkanntem Standard verpflichtet sind. Aus grundsätzlichen Überlegungen bedauern wir allerdings die vorgeschlagene Neurege-

lung. Zum einen ist die Buchwertkonsolidierung im Rahmen der Revision des Rechnungslegungsrechts ausgiebig diskutiert worden und die dann getroffene Regelung soll nicht bereits wieder umgestossen werden. Zum zweiten würde die mühsam erreichte Harmonisierung der Schwellenwerte unter verschiedenen aktienrechtlichen Bestimmungen wieder aufgebrochen. Dafür gibt es keinen zwingenden Grund.

Wir beantragen daher, die Buchwertkonsolidierung weiterhin zuzulassen und dementsprechend keine neuen Schwellenwerte einzuführen.

E-Art. 964a ff. – Transparenz bei Rohstoffunternehmen

Gemäss Erläuterndem Bericht stützt sich der Vorschlag im Wesentlichen auf den Grundlagebericht Rohstoffe. Es sollte eine Regelung vorgeschlagen werden, die den entsprechenden Bestimmungen der EU (am 26. Juni 2013 geänderte Richtlinie 2013/34/EU, Art. 41 ff.) nachgebildet ist. Leider geht der Vorentwurf jedoch in entscheidenden Bereichen über die EU-Regelung hinaus:

- Gemäss E-Art. 964a Abs. 1 sollen vom persönlichen Geltungsbereich alle Unternehmen erfasst werden, die direkt oder indirekt im Bereich der Mineralgewinnung oder beim Holzeinschlag von Primärwäldern tätig sind. Der Erläuternde Bericht (S. 173) hält fest, dass mit „indirekt“ auch Aktivitäten von Konzernuntergesellschaften und gar von (wohl ausserhalb des Konzerns stehenden) Subunternehmen erfasst werden sollen. Die potenziell sehr weit gehende Konzeption von „direkter oder indirekter“ Tätigkeit findet sich in der erwähnten EU-Richtlinie nirgends. Der persönliche Geltungsbereich wird auf Mutter- und Tochtergesellschaften beschränkt und gar dahin gehend präzisiert, dass auch Tochtergesellschaften nur erfasst werden, wenn deren Mutter nicht in der EU ansässig ist und die Zahlungen bei der Mutter nicht konsolidiert wurden (Art. 42 Richtlinie 2013/34/EU). Die EU geht damit von einem rein organisatorischen Ansatz aus und beschränkt den persönlichen Geltungsbereich auf Konzerngesellschaften. Wenn an der neuen Transparenzregelung festgehalten wird, ist daher die Erwähnung der „indirekten“ Tätigkeit unbedingt zu streichen.
- Die EU-Regelung enthält keine Bestimmungen zum Rohstoffhandel. Wenn dereinst der internationale Standard tatsächlich diesbezüglich ausgeweitet würde, wäre zu überlegen, ob diesem mit einer Gesetzesrevision nachgekommen werden müsste. Die vorgeschlagene Delegationsnorm in E-Art. 964f ist daher weder nötig noch gerechtfertigt. Wir lehnen sie ab.
- Auch hier wird das Aktienrecht für sachfremde Zwecke missbraucht. Richtigerweise wäre eine solche Regelung, wenn sie denn nötig wäre, in einem sektorspezifischen Erlass enthalten.

Wird an der Transparenzregelung für Rohstoffunternehmen festgehalten, darf die Regelung in keiner Weise über die entsprechenden EU-Bestimmungen hinausgehen. Insbesondere ist der Verweis auf die „indirekte Tätigkeit“ in E-Art. 964a Abs. 1 und die Delegationsnorm in E-Art. 964f zu streichen.

D. Ausdrückliche Unterstützung von vorgeschlagenen Regelungen

Unter Bst. D schliesslich möchten wir auf Regelungen und Bestimmungen verweisen, die grundsätzlich in der vorgeschlagenen Form beibehalten werden sollten, falls die Revision entgegen unserem Hauptantrag dereinst weiterverfolgt würde. Die Wirtschaft erachtet aber keine dieser Regelungen als zeitlich dringend. Dabei verschliessen wir uns selbstverständlich nicht allfälligen technischen Verbesserungen, die sich aus der weiteren Diskussion ergeben.

Art. 621 – Aktienkapital

Wir begrüßen die grundsätzliche Möglichkeit, Aktienkapital in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Fremdwährung zu halten.

Art. 622 – Nennwert

Die Thematik der nennwertlosen Aktie wurde lange diskutiert. Wir erachten den nun vorgeschlagenen Weg „Nennwert grösser als null“ als einen guten Kompromiss.

Art. 653j – 652o – Kapitalherabsetzung

Wir unterstützen die Vorschläge zur Neuregelung der Kapitalherabsetzung.

Art. 653j – Harmonika

Die neue systematische Regelung des Kapitalschnitts wird begrüsst.

Art. 653s – Kapitalband

Wir haben die Einführung des Kapitalbands bereits anlässlich der Revisionsvorlage von 2007 unterstützt. Die danach vom Ständerat vorgenommenen und in den neuen Revisionsentwurf übernommenen Verbesserungen begrüßen wir ebenfalls.

Art. 656a ff. – Partizipationsschein

Die liberalere Regelung in Bezug auf Partizipationsscheine unterstützen wir grundsätzlich.

Art. 659a – Folgen des Erwerbs eigener Aktien

Wir unterstützen, dass das Stimmrecht eigener Aktien auch bei Securities Lending und Repo-Geschäften ruhen soll.

Art. 685d – Verweigerung der Eintragung

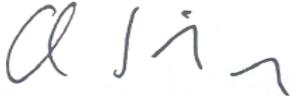
Wir unterstützen die vorgeschlagene Neuerung, dass die Gesellschaft einen Aktienerwerber ablehnen kann, wenn er nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien nicht im Rahmen eines Securities Lending erworben hat sehr.

E. Schlussbemerkungen

Die Wiederherstellung von Rechts- und Planungssicherheit hat im derzeitigen Umfeld für den Unternehmensstandort Schweiz absolute Priorität. Gerade in Bereichen, wo für die Schweiz kein internationaler Druck zu Veränderungen besteht, braucht es daher ein behutsames und umsichtiges Vorgehen, um zusätzliche Verunsicherung zu vermeiden. Bei der Aktienrechtsrevision handelt es sich um ein solches Thema. Es bedarf hier unbedingt einer Denkpause, bevor die gegenwärtige Vorlage weiter verfolgt wird. Ein in diesem Sinne konstruktiver Marschhalt wird helfen, zusätzliche Verunsicherung und Schaden für den Unternehmensstandort Schweiz zu vermeiden und ermöglicht es, mehr Erfahrungen mit bestehenden Regelungen zu sammeln und unbedingt nötige Grundlagenarbeit nachzuholen. In diesem Sinne danken wir Ihnen, Frau Bundespräsidentin, für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

SwissHoldings
Geschäftsstelle



Christian Stiefel
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Jacques Beglinger
Mitglied der Geschäftsleitung

cc – SH-Vorstand
